

Ent. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

114679 11292

## Über das Verhältnis des livländischen Ordens zum Römisch-deutschen Reiche im 16. Jahrhundert.

Ein gerichtliches Gutachten in Sachen des Revaler „Gotteskastens“

von

Richard Hausmann.

Infolge der Aufhebung der alten Ratsverfassung und der Einführung der neuen russischen Städteordnung in den Baltischen Provinzen im J. 1878 trat in Reval die Notwendigkeit ein, das Vermögen der protestantischen Kirchen, das nicht unter die neue Verwaltung treten sollte, festzustellen. Es handelte sich um einen nicht unbedeutenden Besitz an Landgütern, städtischen Immobilien, baren Kapitalien, aus welchen bisher Kirchen, Schulen, Hospitäler, Gefängnisse unterhalten wurden. Über Entstehung und Bestand dieses Vermögens arbeitete im März 1887 der damalige Revaler Stadtarchivar (jetzige Berliner Professor) Dr. Theodor Schiemann eine „Historische Deduktion“ aus, die im Druck erschienen ist. Auf Grund zahlreicher, noch vorhandener Originaldokumente des reichen Revaler Stadtarchivs wird hier dargelegt, wie bereits seit dem 13. Jahrhundert „die Stadt Reval in Betreff der städtischen Kirchen, sowie der mit denselben in integrierendem Zusammenhange stehenden beiden Spitäler zu St. Johann und zum Heil. Geist auf Grund des ihr zustehenden Episkopalrechts die gesamte Vermögensverwaltung, sowie die Verfügung über die kirchlichen Stiftungen rechtlich und faktisch in Händen hatte. Die Stadt besorgte die Verwaltung der Kirchen und Kirchen- oder Hospitalgüter durch Kirchenvormünder, welche

der Rat einsetzte und die letzterem Rechenschaft ablegten. . . . Zwischen Kirchen- und Hospitalgut wurde ein prinzipieller Unterschied nicht gemacht. Das Barvermögen der Kirchen und Hospitäler entstand aus Stiftungen, testamentarischen Verfügungen, Schenkungen zc., und war unveräußerliches, in Verwaltung des Rats stehendes Eigentum der städtischen Kirchen und Hospitäler. Dieses Kirchenvermögen ist nie zu weltlichen Zwecken verwandt, sondern vom Rate stets als unantastbare Zweckstiftung betrachtet worden."

Als sich Reval seit 1524 der neuen Lehre zuwandte, bestimmte im folgenden Jahre 1525 eine Willkür des Rats: „alle geistlichen Güter, die Gott gegeben sind, sollen Gott gegeben bleiben und zu notwendiger Erhaltung und Versorgung der erwählten evangelischen Pastoren samt den Kirchendienern und den elenden Armen, den gemeinen aufgerichteten Kassen in beiden Kirchspielen (St. Olai und St. Nikolai) zum rechten Gottesdienst zugekehrt werden.“ Diese Kassen oder Kasten standen unter „Vormündern, die in beiden Kirchspielen dazu verordnet sind, . . . diese sollen davon wie von allen anderen geistlichen Gütern und Einkünften glaubwürdig Buch führen, und von allem, was sie empfangen und ausgeben, Bescheid und Rechenschaft tun, sobald man es von ihnen verlangt.“

In der Folge wurden die beiden getrennten Kassen von St. Olai und St. Nikolai zu einem vereint, der jetzt Gotteskasten genannt wurde. Aus ihm wurden die Bedürfnisse der Kirchen und ihrer Diener, zu welchen auch die Schullehrer zählten, bestritten, und auch das Vermögen der Spitäler wurde als zum Gotteskasten gehörig betrachtet, wenn auch deren Verwaltung besonderen Vormündern anvertraut war. Die Kirchen-, Schulen- und Armengüter galten als eins, alles was aus deren Einnahmen aus Kirchenkollekten, Vermächtnissen zc., aus den Renten des bedeutenden Barvermögens einkommt, wird im J. 1621 „zusammengeschlagen und zu einer Einnahme in einen Kasten gezogen.“

So wurde der aus katholischer Zeit überkommene Vermögensstand der Kirche unangestritten auch in der protestantischen Zeit für Kirche, Spital, Schule verwandt, als Gotteskasten wurde er von Vorsehern, die der Rat der Stadt bestellte und die diesem Rechenschaft schuldig waren, verwaltet. Diese Ordnung, die in der schwedischen Zeit bestanden hatte, wurde auch anerkannt, als

Reval 1710 unter russische Herrschaft trat; in der Kapitulation wurde zugestanden, daß „denen Stadts Kirchen und Schulen von ihren . . . Eigenthum und Einkünften nichts entzogen, sondern alles ohne die geringste Verschmälerung gelassen und die Priester und Schulbedienten . . . bey ihren Salariis und Einkommen conservire! werden.“

Nach diesen Grundsätzen ist auch in russischer Zeit der Gotteskasten verwaltet worden: Kirchen, Schulen, Spitäler wurden aus ihm unterhalten. Als im J. 1845 die beiden ersten Bände des Provinzialrechts promulgirt wurden, die nicht neues Recht schaffen, sondern nur das geltende systematisch zusammenstellen sollten, entsprach es daher nicht der geschichtlichen Entwicklung und dem tatsächlichen rechtlichen Bestande, wenn dort festgesetzt wurde: „Der Stadt-Gotteskasten verwaltet alle Summen, welche zum Unterhalt der Sickenkirche und der Johannis-Hospitalkirche, der Kranken- und Armenhäuser und der Stadtschulen angewiesen sind, sowie auch die Summen des Stadtgefängnisses und des Getreidemagazins.“ Das Vermögen der Kirchen von St. Olai, von St. Nikolai, vom Heiligen Geist, überhaupt der kirchliche Charakter des ganzen Instituts war hier nicht berücksichtigt. Die Praxis hat auch diese Definition nicht zur Richtschnur genommen, vielmehr hat auch nach dem J. 1845 der Gotteskasten in bisheriger Weise für die Kirchen gesorgt.

Als nun im J. 1878 die neue Städteordnung eingeführt werden sollte, nach welcher wohl das Armen- und Gefängniswesen, nicht aber das Kirchenwesen unter die Stadtverordnetenversammlung gehörte, erschien eine Trennung des Vermögens des Gotteskastens notwendig. Eine solche nahmen der Rat und die Gilden im Dezember 1877 vor: von den fünf Gütern, die in der Verwaltung des Gotteskastens waren, wurden zwei den Kirchen zugewiesen und ihnen auch ein Teil des Barvermögens übergeben. Das Generalkonfistorium als oberste kirchliche Behörde erteilte seine Zustimmung, und die neue Stadtverordnetenversammlung erklärte sich 1878 mit „der Vermögensteilung des bisherigen Gotteskastens zwischen der Kirche und der Stadtkasse“ einverstanden.

Diese Entscheidung wurde aber vom Minister des Innern angefochten, und noch im J. 1878 verfügte die Gouvernementsregierung, die Zuweisung zweier Güter des Gotteskastens für

Bedürfnisse der Kirche zu annullieren und die beiden Güter der Stadtverwaltung zu übergeben. Diese Verfügung stützte sich einerseits auf den angeführten Wortlaut des Provinzialrechts in Betreff des Gotteskastens, und betonte andererseits, „daß bei Einführung der Reformation in Reval im J. 1524 das Vermögen der einzelnen Kirchen aufgehoben und alles Kirchenvermögen in ein ganzes unter der Benennung „Gotteskasten“ vereinigt und der Verwaltung und Kontrolle der Stadt unterstellt wurde, so daß dadurch der Charakter der Kirchengüter sich wesentlich verändert habe und daher alle auf die vorhergehende Periode bezüglichen historischen Dokumente jegliche Kraft verloren hätten und nicht mehr als Beweismittel dienen könnten.“ Die Angelegenheit kam insolgedessen im J. 1878 nochmals an die Stadtverordnetenversammlung, diese blieb aber bei dem Beschluß des vorigen Jahres, daß zwei Güter und das abgeteilte Kapital Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirchen sein sollen.

Aber auch dieser Beschluß wurde im Jahre 1886 von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten „als ungesetzlich, aus dem der Stadtkommunalverwaltung zugewiesenen Wirkungskreis heraustretend“ aufgehoben. Auch hatte die Gouvernementsregierung „zur Sicherung der Güter und der Geldkapitalien des Revaler Gotteskastens die Bewerfstellung irgend welcher Ausgaben aus den Revenüen beanstandet und dem Räte vorgeschrieben, dieselben im vollen Betrage zur Aufbewahrung in der Revaler Abteilung der Reichsbank einzuzahlen.“

Gegen die Verfügung der Gouvernementsbehörde legte die Stadt beim Senat Beschwerde ein. Ohne die Entscheidung in der Eigentumsfrage zu fällen, hob der Senat die Verfügung der Gouvernementsregierung auf, betreffend die Beanstandung der Verausgabung zum Besten der lutherischen Kirchen, schrieb aber zugleich der Revaler Stadtverordnetenversammlung vor, unverzüglich alle Güter und Kapitalien, die zur Verfügung des Gotteskastens standen, in ihre Verwaltung zu nehmen (vgl. das gedruckte Journal der Gouvernementssession für Städteangelegenheiten vom 9. Nov. 1888). Infolgedessen beschloß die Stadtverordnetenversammlung am 13. Mai 1887, die betreffenden Güter und Kapitalien in die Verwaltung der Stadt zu übernehmen und „die Erträge aus dieser Spezialquelle zum Unterhalt von Gott wohl-

gefälligen Anstalten und überhaupt zu den Zwecken — so namentlich zur Versorgung der daraus unterhaltenen Kirchen in bisheriger Grundlage — zu verwenden, für welche dieselben bisher gedient haben und noch zukünftig zu dienen bestimmt sein sollen.“ — Aber die Gouvernementsbehörde für Städtesachen hob am 9. Nov. 1888 auch diese letzte Bestimmung auf, untersagte, daß die Stadtverwaltung den evangelisch-lutherischen Kirchen in bisheriger Weise jährlich bestimmte Summen auszahle. In der Folge wurde diese Verfügung aufgehoben, indem der Senat im J. 1890 die Kirchen bis zur Entscheidung der Eigentumsfrage im Genuß ihrer alten Einkünfte aus dem Gotteskasten beließ.

Um dieses ihr Eigentumsrecht am Gotteskasten anerkannt zu sehen, wandten sich die lutherischen Kirchen durch ihren Bevollmächtigten Eugen von Nottbeck im J. 1888 an das estländische Oberlandgericht mit einer gegen die Stadt Reval gerichteten Eigentumsklage. Ganz unerwartet trat diesem Prozeß vor dem Oberlandgericht die Revalsche katholische St. Peter-Pauls-Kirche bei, indem sie ihrerseits das ausschließliche Eigentumsrecht am Gotteskasten-Vermögen beanspruchte. Diese Kirche, die erst im J. 1799 gegründet und die einzige katholische Kirche ist, die in Reval seit Einführung der Reformation existiert hat, versuchte ihren Anspruch vornehmlich damit zu begründen, daß die Beschlüsse des deutschen Reichstages, durch welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Frage über das Kirchenvermögen geregelt worden, sich auf Reval nicht bezogen hätten, da Reval niemals zum Römischen Reich deutscher Nation gehört habe. Um dieses zu widerlegen, um namentlich nachzuweisen, daß Livland im 16. Jahrhundert zum Römisch-deutschen Reich gehört habe, daß daher auch der Augsburger Religionsfrieden vom J. 1555, nach welchem die geistlichen Güter, die damals eingezogen und für Kirchen, Schulen und andere milden Sachen verwandt waren, diesen fortan ungestört bleiben sollen, — um nachzuweisen, daß dieser Religionsfrieden auch für Livland gelte, stellten die lutherischen Kirchen durch ihren Bevollmächtigten E. v. Nottbeck im Februar 1889 beim Oberlandgericht den Antrag, die Professoren der Dorpater Universität Dr. jur. Oswald Schmidt und Dr. hist. Richard Hausmann über gewisse Beweissätze (articuli probatoriales) eidlich vernehmen zu lassen. Im April fügte diesen die Gegenpartei, vertreten durch

den Anwalt Dolanski, eine größere Anzahl Fragen (Interrogatorien) hinzu. Alle diese Fragen übersandte das Oberlandgericht dem Dorpater Universitätsgericht. Hier erklärten sich am 13. Mai die aufgerufenen Sachverständigen zur Beantwortung der gestellten Fragen bereit. Die Ausarbeitung der Antworten überließ der juristische Kollege D. Schmidt mir, stimmte aber dann meinen Auseinandersetzungen in allen Stücken bei. Am 3. Juni 1889 übergaben wir unsere Antworten dem Universitätsgericht, das sie dem estländischen Oberlandgericht zustellte. Dieses hat dann am 2. Nov. 1889 die Ansprüche der katholischen Peter-Pauls-Kirche zurückgewiesen und zugleich verfügt, daß der größere Teil der Güter den protestantischen Kirchen zu übergeben sei, der Rest der Güter aber und die Kapitalien der Stadt zu belassen seien. Gegen diese Entscheidung legten alle Parteien Appellation an den Senat ein. Dort ist endlich nach 15 Jahren, am 19. Nov. 1904, die Entscheidung in der Eigentumsfrage erfolgt (vgl. Balt. Mon. 1905, 33): die Ansprüche der katholischen Kirche sind wieder zurückgewiesen, im übrigen die Hälfte der Landgüter, die Kapitalien und der städtische Immobilienbesitz als gemeinsames Eigentum der Stadt einerseits und der fünf protestantischen Kirchen andererseits anerkannt, die andere Hälfte der Güter für ausschließliches Eigentum der Stadt Reval erklärt worden. Damit darf nach Verhandlungen von mehr als einem Vierteljahrhundert die Gotteskasten-Frage für erledigt gelten.

Eine ausführliche Darstellung des ganzen Gotteskasten-Prozesses gäbe einen lehrreichen Einblick in die Verwaltung und Rechtspflege der Baltischen Provinzen während der letzten Jahrzehnte. Wohl hatte, wie er mir einmal selbst sagte, derjenige, der wie kein anderer diesen Stoff beherrschte, dem er Jahre hindurch seine Arbeit gewidmet hatte, wohl hatte Dr. E. v. Rottbeck die Absicht, nicht nur diesen Prozeß, sondern auch die Entstehung und Entwicklung des Gotteskastens aus dem reichen vorhandenen Altenmaterial, das er im Rechtsgang zu seinen Deduktionen eingehend benutzt hatte, darzulegen. Jetzt ist er, bevor er diesen Plan ausgeführt hat, aus dem Leben geschieden († 1900), wie auch die beiden andern Männer, deren Namen vor allem mit diesem Prozeß untrennbar verbunden sind, — der Gouverneur Fürst Schachowskoj († 1894), das Stadthaupt W. Greiffenhagen († 1890) gestorben sind.

Auf Dr. E. v. Kottbecks Anregung ist nachfolgendes Gutachten entstanden. Er hatte die sieben articuli probatoriales aufgestellt. Diese, noch mehr aber die viel zahlreicheren, schwierigen, unter anderem auch eine gute Kenntnis der katholischen gegenreformatorischen Bestrebungen zeigenden Interrogatorien veranlaßten mehrfach umfangreiche rechtshistorische Auseinandersetzungen. Daß diese, wie der Gang des Prozesses es wünschenswert machte, in wenigen Wochen erledigt werden konnten, war nur möglich, weil ich mich auf umfassende Vorarbeiten über das Verhältnis Livlands zu Kaiser und Reich stützen konnte. Für diese Frage hatte ich bereits damals seit Jahren Materialien gesammelt. Die Staatsarchive von Wien, München, Dresden, Schwerin, Wiesbaden, das Reichskammergerichts-Archiv zu Weglar hatten reiche Ausbeute gegeben. Die Frage hatte für mich immer nur ein rein wissenschaftliches theoretisches Interesse gehabt. Daß sie noch heute von praktischer Bedeutung sein könne, schien ausgeschlossen. Und nun trat das doch ein.

Wohl sind 17 Jahre vergangen, seitdem dieses Gutachten ausgearbeitet wurde, trotzdem dürfte seine Veröffentlichung noch heute angezeigt sein, da hier Fragen behandelt werden, die für die Geschichte Livlands allgemeine Bedeutung haben. Wenn für einige Erörterungen auch durch neueres Material, namentlich durch neuere Funde im Staatsarchiv von Wien, heute eine noch reichere Begründung möglich wäre, so erschien es doch nicht angezeigt, Änderungen, sei es auch nur durch Anmerkungen, an einer Form vorzunehmen, die durch besondere historische Vorgänge bestimmt worden ist. Nach meinem aufbewahrten Konzept gebe ich das Gutachten in unveränderter Form hier wieder.

Dorpat 1906, Dez. 6.

H. S.

\* \* \*

Art. prob. I: Wahr, daß Neval nebst Harrien und Bierland das 16. Jahrhundert hindurch bis zum Jahre 1561, also auch zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens von 1555, als Besitz des livländischen Deutschordens zum römisch-deutschen Reich gehört hat?

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: In welcher Hinsicht gehörte das Gebiet des livländischen Deutschordens zum römisch-deutschen Reich — in nationaler oder politischer Hinsicht?

Antwort: In politischer Hinsicht.

Interrog. 2: Wenn das Gebiet des livländischen Deutschordens auch nach dem Jahre 1521 zum römisch-deutschen Reich in politischer Hinsicht gehörte — so drückte sich diese Zugehörigkeit wodurch aus?

Antwort: Eine eingehende Beantwortung dieser allgemein gestellten Frage könnte nur in einer sehr umfangreichen Darlegung erfolgen. Wiederholt ist schon im vorigen wie in diesem Jahrhundert dieser Gegenstand in Untersuchung gezogen worden. Indem von der früheren Geschichte des alten Livlands abgesehen wird (bereits 1207 wurde dieses Lehn des deutschen Reichs), mag es genügen, für das 16. Jahrh. auf folgende Punkte hinzuweisen.

Bereits 1495 bezeichnet der römische König Maximilian den Ordensmeister von Livland Wolter von Plettenberg als Reichsfürst, denn er spricht auf dem Reichstag zu Worms von ihm als „dem erwürdigen unserm und des Reichs Fürsten und lieben andächtigen, dem Meister deutsch Ordens in Leyßland“, und sagt, daß Livlands „meister und orden mit iren zugehorungen prelaten und verwanten Uns, dem heiligen reiche deutscher nacion . . . anhengig zugehörig und underworfen sein. Deßhalben Uns nit gezymet ine zu verlassen.“ — Auch die damals versammelten Reichsstände, Kurfürsten, Fürsten etc. sprechen von dem „erwürdigen Fürsten, dem Meynster zu Leyßland Deutsch ordens“ und daß „derselb Meynster und Orden sich mit ihren zugehörigen prelaten und verwandten zu romischen kaisern und kunigen, dem heiligen reiche und deutscher nation alweg gehalten haben.“ Originalbriefe des Königs Max und der Stände des Reichs. Bunge, Archiv 6, 62.

Bei der Neuordnung der Reichsverfassung und der Errichtung eines Reichsregiments, die bekanntlich gegen Ausgang des 15. Jahrh. König Maximilian durchführte, tritt die Stellung Livlands zum Reich scharf hervor. Im Abschied des Reichstags zu Augsburg 1500 heißt es Kap. 43: „Der teutsch Orden soll auch in diese Ordnung genommen werden. Ferrer ist beschlossen, die weil der teutsch Orden allein von und auf die Deutschen gestiftet und dem Römischen Reich zugehörig, sey billich ihn zu handhaben [= aufrecht erhalten, schützen], auch herviederumb ziemlich und gleich, daß der Hochmeister auch der Meister in Liefland mit dem, das der Orden in Preußen und Liefland habe, Uns und das heilige Reich, inmassen ander Fürsten des Reichs thun, erkennen und ihre Regalien empfangen: darumb

sollen sie ihre treffentliche Botschaft mit vollmächtigem gewalt zu dem verordneten Reichs-Regiment gen Nürnberg schicken, ihre Beschwörung und Sachen fürtragen, auch Uns und das heil. Reich mit Empfangung der Regalien erkennen.“ Koch, Reichs-Abschiede. 1747. II, 83.

Es ist nach diesem Reichsgeſetz unzweifelhaft, daß der livländische Ordensmeister als Fürst und Stand des Reiches, und sein ganzes Gebiet im alten Livland als Lehn des Reiches gelten sollte. Und nach kurzem Schwanken ist diese Anschauung auch zur Herrschaft gelangt: die Ordensmeister empfangen im 16. Jahrh. als Vasallen des Reichs auf gebürliches Ansuchen nach geleistetem Eid die Regalien vom Reich (vgl. unten ad interr. 8), sie haben den Titel Fürst des Reichs, führen ihn selbst und erhalten ihn vom Kaiser, den andern Mitfürsten, umwohnenden Herrschern zc. Der Ordensmeister ist Stand des Reiches, hat als solcher Sitz und Stimme auf dem Reichstag, sendet wiederholt seine Bevollmächtigten zu denselben, die wie die Botschafter anderer geistlicher Fürsten den Reichstags-Abschied mit unterzeichnen; so unterschreibt auf dem berühmten Reichstag von 1530: für den teutschen Meister in Liefland Dieterich von der Balen genannt Fleck, Haus-Comenthur zu Reval in Liefland, Teutsches Ordens, und Friederich Schmeberg, Cangler; auf dem Reichstag zu Augsburg 1548: Botschaft Hermans von Brucheneu Teutschmeisters in Liefland, Philipps von Bruggen und Matthias Heuroder Secretarius; auf dem Reichstag zu Augsburg 1555: Botschaft Teutschmeisters in Liefland Georg Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga, Teutsches Ordens. Vgl. Koch l. c. II, 330, 547. III, 40.

Livländische Angelegenheiten werden wiederholt auf den deutschen Reichstagen im 16. Jahrhundert verhandelt, so 1548 [Koch II, 608], vor allem aber 1559, wo der Ordensmeister für seine „dem heiligen Reich zugehörigen und einverleibten Lande“ dringend um Hilfe bittet, und das Reich „gedachten liefländischen Ständen, als dem Reich angehörigen Mitgliedern“ seine Hilfe zusichert, ja speziell für die livländische Frage im folgenden Jahre 1560 einen Deputationstag der Reichsstände zu Speier zusammen-treten läßt, der dann eine ansehnliche Geldhilfe in Aussicht nimmt, die das Reich Livland gewähren soll. Zugleich sandte der Kaiser Ferdinand an den Zaren Ivan den Schrecklichen einen eigenen Boten Hofmann, der im Namen des Kaisers und der Stände des Reichs für Livland beim Zaren eintrat, da der Ordensmeister und Livland ein hervorragendes Mitglied des heiligen Reiches sei, cum praefatus magister et ordo cum suis provinciis Livonicis sit insigne sacri Romani imperii membrum. Ebenso betont der Kaiser gegenüber dem Könige von Polen, daß „Liflandt ein trefflich gelidtmate des hilligen rikes ist“, daß er dort „amptes halven

nicht dulden mögen des hilligen rikes lande und gerechticheit in jenuigerley wege geschmalert werden.“ Und der König von Polen räumt ein, daß der Kaiser in Livland *jus suum et sacri Romani imperii in ipsa provincia habe*, daß aber die polnischen „*conditiones und pacta*, so . . . mit Liflande gemaket, dem romschen rife an ohren rechten unschedlich“, denn die Verträge zwischen Livland und Polen seien geschlossen, non *derogando sacri Romani Imperii directo dominio*. Ueber diese Rechte des römischen Reiches in Livland ist in den Verhandlungen, die zur Unterwerfung Livlands unter Polen führen, fortwährend die Rede. Als endlich die furchtbare Not des russischen Krieges zu dieser Unterwerfung treibt, da taucht in den Söhnen des Landes das schwere Bedenken auf, es könnte ihnen Treulosigkeit gegen Kaiser und Reich vorgeworfen werden, und daher lassen sie sich 1561 sowohl in den *Pacta subjectionis* wie im *Privilegium Sigismundi Augusti* § 11 vom polnischen König zusichern, er werde dafür sorgen, daß die Livländer wegen ihrer Unterwerfung unter Polen bei Kaiser und Reich kein Makel treffe, oder ihre Ehre deswegen angegriffen werde. — Ueber diese Fragen vgl. Reimann, Das Verhalten des Reichs gegen Livland 1559—1561 in Sybel, Histor. Zeitschrift 35, 1876. — Koch III, 181. — Ein Teil der Akten abgedruckt *Monum. Livon. antiq.* 5, 708. — Renner, Livländische Historien, herausg. von Hausmann und Höhlbaum, S. 268, 263 u. ö. — Dogiel, *Codex dipl. Polon.* 5, 228, 239. — Sehr reiche Materialien über diese Frage bergen die Archive in Wien, Dresden, Schwerin, Wiesbaden, wo sie der aufgerufene Sachverständige Hausmann kennen gelernt hat.

Endlich galt der höchste Gerichtshof des römisch-deutschen Reiches, das Reichs-Kammergericht, auch für Livland als oberste Appellationsinstanz. Für den Unterhalt des Reichs-Kammergerichts beizusteuern war auch Livland verpflichtet (vgl. unten ad *interr.* 11). Noch heute ruhen im Archiv des Reichs-Kammergerichts eine Anzahl Prozesse, die im 16. Jahrh. aus Livland durch Appellation dorthin gelangt sind. Vgl. Hausmann, Livländische Prozesse im Kammergerichtsarchiv zu Wezlar. 1886.

Somit drückte sich die Zugehörigkeit des Gebiets des livländischen Deutsch-Ordens zum römisch-deutschen Reich im 16. Jahrh. in mannigfachster Weise aus: der Ordensmeister war Vasall des Kaisers, hatte Recht und Titel eines Fürsten des Reiches, besaß Sitz und Stimme auf den Reichstagen; Angelegenheiten Livlands wurden wiederholt auf den Reichstagen verhandelt, das Reich fühlte sich verpflichtet, Livland zu Hilfe zu kommen, fremde Angriffe auf Livland von amtswegen zurückzuweisen; das oberste Reichsgericht war auch für Livland oberste Appellationsinstanz, für seinen Unterhalt hatte auch Livland Sorge zu tragen.

Interrog. 3: Ob etwa der römisch-deutsche Kaiser um seine Genehmigung gefragt wurde, als 1521 der Hochmeister Albert von Brandenburg dem livländischen Orden größere Selbständigkeit einräumte?

Antwort: Den Sachverständigen ist nicht ganz klar, was Fragesteller zu wissen wünscht, da, soviel ihnen bekannt, 1521 der Hochmeister keine größere Selbständigkeit dem livländischen Orden einräumte. Meint der Fragesteller etwa den Brief des Hochmeisters vom 29. Sept. 1520, durch welchen dieser sich verpflichtet, jede Meisterwahl in Livland unbedingt zu bestätigen? Das Verhältnis des Hochmeisters zum Ordensmeister war eine interne Angelegenheit des Ordens, der solche möglichst selbständig regelte. Doch scheint der O.M. Plettenberg an eine Bestätigung dieses Privilegs durch den Kaiser gedacht zu haben. Vgl. [Napierksky] Jnder 2920, der Wortlaut dieser Urkunde liegt den Sachverständigen nicht vor. Uebrigens sind diese Verhandlungen noch nicht in allen Teilen hinreichend aufgeheilt. Vgl. Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen I, 248. Schieman, Rußland 2, 198.

Interrog. 4: Ob etwa die Erhebung des livländischen Landmeisters zum Heermeister mit Genehmigung der römisch-deutschen Kaiserlichen Majestät geschah?

Antwort: Die Frage beruht auf einem Irrtum. Der livländische Meister führt seit alter Zeit den Titel Herr Meister, dominus magister. Der Name Heermeister ist eine Korruption neuerer Zeit. Landmeister und Heermeister ist dieselbe Würde.

Interrog 5: Ob die Verwandlung der preußischen Lande des Deutschordens in ein polnisches Lehn mit Bewilligung der römisch-deutschen Kaiserlichen Majestät geschah?

Antwort: Nein. Der Kaiser hat im Gegenteil den eigenmächtigen Schritt des ehemaligen Hochmeisters Albrecht gemißbilligt. 1532 spricht das Reichs-Kammergericht im Namen des Kaisers die Reichsacht gegen den Herzog aus. Es entspinnen sich langwierige Verhandlungen, wobei die polnische Politik eine große Rolle spielt. Vgl. Voigt, Die Geschichte des deutschen Ritterordens II, 23, 38 u. ö.

Interrog. 6: Ob die gleichzeitig erfolgte vollständige Unabhängigkeit des livländischen Ordens mit Genehmigung des Kaisers Karl V. geschah?

Antwort: Der Reichstag von 1500 verlangte, daß wie der Hochmeister auch der Meister von Livland Wolter Plettenberg vom

Reich die Regalien empfangen. Am 14. Jan. 1525 verzichtete der Hochmeister ausdrücklich dem Ordensmeister Plettenberg gegenüber darauf, die Regalien für Livland zu empfangen. Demselben Ordensmeister Plettenberg erteilte endlich (nach Arndt, Chronik II, 196) im Jahre 1530 Aug. 5 Kaiser Karl zu Augsburg ein feierliches Privileg, in welchem er dem Ordensmeister und dem Orden in Livland alle Güter, Besitzungen, Rechte, namentlich auch liberam inter se et hactenus observatam elegendi magistri electionem . . . ratificamus, approbamus, innovamus, de novo concedimus. Gadebusch, Jahrb. I, 2, 339. Schiemann II, 199.

Interrog. 7: Ob etwa der römisch-deutsche Kaiser irgend welchen Einfluß auf die Wahl des Ordensmeisters ausübte?

Antwort: Die Wahlen der geistlichen Fürsten waren im 16. Jahrh. im ganzen Reich in Händen der Kapitel. Beim deutschen Orden war die Wahl der Ordensbeamten immer innere Angelegenheit der Genossenschaft. Für den livländischen Ordensmeister erließ 1520 der Hochmeister die Bestimmung: „das die gebittiger und alle ire nachkumen unsers ordens zu Leifland ire freye und unvorhinderte wale eines obersten gebittigers zu Leifland nach alter gewonheit unsers ordens, sunder unser, unser gebittiger, und all unser nachkommen zu Breußen besperrung und vorhinderung sollen und mogen haben und ewig behalten.“ Den so Gewählten werde der Hochmeister „sunder allen aufzug . . . bestetigen und zulassen.“ Monum. Livon. antiq. 3, 86. Die libera electio des Ordensmeisters bestätigte der Kaiser 1530, wie bereits angeführt ad interrog. 6.

Interrog. 8: Ob etwa der römisch-deutsche Kaiser dem livländischen Ordensmeister die Investitur erteilte?

Interrog. 9: Ob etwa der livländische Ordensmeister dem römisch-deutschen Kaiser einen Lehns- oder Treueid leistete?

Antwort: Während der Regierungszeit des D.M. Plettenberg erfolgte der zitierte Reichstagsabschied von 1500, nach welchem auch der Meister in Livland für seinen Besitz beim Reich die Regalien empfangen sollte. Die Belehnung des livländischen Ordensmeisters durch das Reich war also vorgesehen und ist auch bald tatsächlich, natürlich auf Grund eines Lehneides, erfolgt. Nur erlangte, wohl wegen der großen Entfernung, 1538 der livländische Ordensmeister für sich und seine Nachfolger das kaiserliche Privileg einer vierjährigen Frist zur Nachsuchung der Regalien. Vgl. Hildebrand, Arbeiten 1875/6, S. 23.

Aus den von ihm durchgearbeiteten offiziellen Kopialbüchern des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien führt der Sachverständige Prof. Hausmann nachfolgende Lehnbriefe litländischer Ordensmeister an:

1536. April 26. Innsbruck. König Ferdinand bezeugt: nach dem Tode des Ordensmeisters Plettenberg [† 1535 Febr. 28] habe Hermann von Bruggeney „durch seiner Andacht Gesandten . . . Sorgen von Walde pitten lassen, ime sein und seines orden regalien weltlichait und lehen an allen landen in Leiffand Esland Harrien Wirland Mentgkhen Terwen Osel xc. mit aller irer zueborungen . . . rechten und andern regalien und gerechtighaitin . . . so alles von gedachter Key. Maiestat und dem heil. Reiche zu lehen ruert und hievor benanter Walthar von Plettenberg von der Key. Maieft. zu lehen empfangen hatte, zu lehen zu verleihen.“ Im Namen des Kaisers entspricht der König dieser Bitte. „Der obgenant Jorg von Walde hat uns darauf inhalt seiner besigltten Gewalt [= Vollmacht] in Namen und von wegen auch in die Seel des mergenanten Herman von Brugkheney Maister in Leiffand gewonlich gelübb und Nyd gethan, gedachter Key. Maieft. als seinem rechten Herren und Uns an irer Maieft. stat von solcher regalien und lehen wegen getreu gehorsam und gewartig zu sein, zu thun und zu handeln, wie das die gewondlich lehenspflicht und der ande, so ein ieder unjer und des reichs fürst in empfangung sein. r regalien zu thun pflichtig ist, ausweist und vermag ou alle geferde.“

Ähnlich lauten die Lehnbriefe für die folgenden Ordensmeister. Hier die Regesten:

1542. Febr. 18. Speier. König Ferdinand erteilt, da ihm der DM. Bruggeney angezeigt, daß Joh. v. d. Necke zu seinem Nachfolger erwählt sei, auf die durch Georg von Walde für Joh. v. d. Necke vorgebrachte Bitte, nachdem der gebührlische Lehnseid abgelegt, die Belehnung.

1556. Aug. 13. Wien. König Ferdinand bezeugt, jüngst habe der Kaiser dem DM. Galen Lehn und Regalien übertragen, jetzt habe Galen angezeigt, daß Wilh. Fürstenberg zum Koadjutor erhoben sei, und habe durch seinen Gesandten Georg Siberg zu Wischlingen Hauscumptur zu Miga für Fürstenberg um die Regalien gebeten; der König erteilt auf Befehl des Kaisers, nachdem Sieberg den gebührlischen Lehnseid abgelegt, die Belehnung.

Die Belehnung des DM. Kettler scheint nicht perfekt geworden zu sein. Der große russische Krieg, zum Teil auch die polenfreundliche Politik des DM. hinderte die Ausführung (vgl. Renner 271.) Da übrigens der DM. vier Jahre Frist zur Nachsuchung der Regalien besaß und Kettler 1558 DM. wurde, so war diese Frist noch nicht abgelaufen, als Kettler 1561 polnischer Vasall wurde.

Interrog. 10: Ob etwa die livländischen Ordenslande dem römisch-deutschen Reich Heerfolge leisteten?

Interrog. 11: Ob ihnen sonst irgend welche Leistungen oblagen, und welche namentlich?

Antwort: Die Pflichten des livländischen Ordens gegenüber dem Reich wurden 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg geregelt, dessen Abschied auch die Gesandten des D<sup>m</sup>. Hermann Bruggeney unterschrieben, Philips von Bruggen Rath des Ordensmeisters und Mathias Neuroder Secretarius [Koch II, 608]:

Auf Grundlage des § 75 des Reichstags Abschieds wird folgende Bestimmung getroffen: „Auf die Handlung, so mit des Meisters Teutschen Ordens zu Liefland gesandten Rath Philipsen von der Bruggen allhier gepflogen ist, . . . ist bewilligt, daß alle solche Contribution und Anschläge, so obgemeldetem Meister verschiner Zeit biß anher hätten sollen und mögen auferlegt werden, gänglich gefallen und nachgelassen seyn sollen. Gleichergestalt soll auch gemeldter Meister der künftigen gemeinen Reichs-Anschlägen, so sich in zufallenden Nöthen zutragen möchten (doch außerhalb des Cammer-Gerichts), so lang und viel frey und unbeschwert bleiben, biß Gott der Allmächtige ihme auch sein Land und Leute von der nachtheiligen Bedrangnuß und Beschwerung der umliegenden und anstoßenden Unglaubigen und Nachbaren erledigen wird; aber dagegen zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts und des hl. Reichs Friedens und Rechtens, hat sich obgemeldten des Teutschen Meisters in Liefland gesandter Rath, auf hinter sich bringen, begeben, daß gemeldter Meister künftiglich jedes Jahr in der benannten Leg-Städt einer, oder sonsten vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung funfzig Gulden, den Gulden zu sechzehen Bazen gerechnet, erlegen solle.“ In ähnlicher Weise sollen auch die livländischen Bischöfe zur Unterhaltung des Kammergerichts beitragen, im übrigen aber auch von allen Reichs-Anschlägen befreit sein.

Interrog. 12: Ob diese Leistungen irgend wann auch in der That erfüllt worden sind und wann namentlich?

Antwort: Schon in älteren Anschlägen zum Unterhalt des Kammergerichts, so 1542, werden auch die livländischen Herren genannt, der Ordensmeister mit 30 Gulden. (Vgl. Harpprecht, Gesch. des Kammergerichts, 1768, VI.) In der auf Grundlage der Reichstagsverhandlungen von 1548 formulierten Cammer-Matricul a. a. 1549 ist eingetragen: Meister in Liefland — 30 Gulden. Cortreji corp. jur. publ. I, V, 188 (1707). — Es ist demnach dem D<sup>m</sup>. gelungen, seinen Betrag von 50 auf 30 Gulden herabsetzen zu können. Da das Reichs-Kammergericht um diese Zeit von Livland vielfach in Anspruch genommen wird,

da Klagen, daß Livland (auch der Erzbischof von Riga hatte Zahlung für das Kammergericht) in seinen Zahlungen säumig gewesen, nicht bekannt sind, so darf angenommen werden, daß diese Zahlungen auch erfolgt sind. Das Gegenteil müßte bewiesen werden.

Art. prob. II: Wahr, daß der Abschluß des Augsburger Religionsfriedens auch von einem Stellvertreter des livländischen Ordensmeisters unterzeichnet worden ist?

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: Wer war dieser Stellvertreter?

Antwort: In dem Druck bei Koch, Reichs-Abschiede III, 40 wird er genannt: Georg in Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga, Teutisches Ordens.

Interrog. 2: Wie legitimierte er sich als Stellvertreter des livländischen Ordensmeisters?

Antwort: Ohne Zweifel durch eine Vollmacht seines Herrn, des Ordensmeisters, deren Legitimität zu prüfen wohl Sache der vom Reichstag damit Beauftragten war.

Interrog. 3: Ob H. Sachverständiger die Legitimation des Stellvertreters persönlich gesehen und geprüft hat?

Interrog. 4: Ob H. Sachverständiger die Unterschrift des Stellvertreters des livländischen Ordensmeisters auf der betreffenden Urkunde gesehen hat?

Interrog. 5: Ob H. Sachverständiger von der Echtheit der Unterschrift des besagten Stellvertreters sich überzeugt hat?

Interrog. 6: Auf welche Weise?

Antwort: Selbst gesehen haben die Sachverständigen weder die Legitimation des ordensmeisterlichen Gesandten, noch dessen Unterschrift unter dem Reichstagsabschied. Doch kann deswegen die Authentizität der Unterschrift keinem Zweifel unterliegen. Es ist Grundsatz der Forschung, besonders der historischen, daß der Abdruck einer Urkunde in einem wissenschaftlich anerkannten Werk Glauben verdient, solange nicht für den konkreten Fall der Gegenbeweis geführt worden ist. Die „Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede. Frankfurt 1747. 4 Teile in 2 Bänden bei C. A. Koch“ ist unter der Mitwirkung einer Reihe bedeutender Juristen und Staatsrechtslehrer ihrer Zeit, Senckenberg, Schmauß u. a. entstanden. (Vgl. Deutsche Reichstagsakten, herausgeg. von

Zul. Weizsäcker. 1867. I, S. XLII.) Es gilt diese Ausgabe bis heute für die beste vorhandene Sammlung der betreffenden Dokumente und wird in der Wissenschaft allgemein zitiert. Die Texte dieser Sammlung dürfen unbeanstandet gebraucht werden. — Die livländischen Ordensmeister entsandten im 16. Jahrh. fortwährend Bevollmächtigte nach Deutschland: so sind 1530 Dietrich von Balen und Friedrich Schneberg, 1548 Philipp von Brügggen und Matthias Heuroder Gesandte des Ordensmeisters; so beglaubigt 1549 der Meister Joh. v. d. Necke wiederum Philipp von der Brügggen beim Kaiser, indem er in der zu jener Zeit allgemein gebräuchlichen Form bittet, der Kaiser wolle diesem Boten „gleich meiner selbst unterthenigsten fegenwartigkeit vor dieß mal vollen glauben bezumeßen geruchen.“ Die Originalvollmacht mit dem Siegel des Ordensmeisters liegt noch heute im Staatsarchiv in Wien, wo sie der Sachverständige Hausmann selbst gesehen und kopiert hat. Eben dort hat derselbe die ähnlich lautende Originalvollmacht gesehen, durch welche 1559 der Ordensmeister den Erhard Rolle beim Kaiser beglaubigt. — Der Kuntur Georg Sieberch zu Wischlingen ist dann spätestens seit Beginn des Jahres 1555 als Gesandter des Ordensmeisters in Deutschland. Die Vollmacht für ihn liegt bis jetzt nicht vor, doch wird sie kaum eine andere Form gehabt haben, als die eben angeführte allgemeine, damals regelmäßig gebrauchte. Bereits vor dem Reichstag zu Augsburg richtet er als „des hern meisters zu Liefland Gesandter Georg Sieberch zu Wischlingen Deutsch Ordens Hauscommenthur zu Riga“ am 9. März 1555 aus Brüssel ein Gesuch an den Kaiser; das Original dieses Schreibens hat der Sachverständige Hausmann gleichfalls im Wiener Archiv benutzt, wo auch das Konzept der kaiserlichen Antwort liegt. Im Sommer des Jahres 1555 ist Sieberch dann ordensmeisterlicher Gesandter in Augsburg und unterschreibt den Reichstags-Abschied. Ueber die Tätigkeit Sieberchs steht aus den folgenden Jahren ein sehr reiches Material zur Verfügung, er ist einer der eifrigsten livländischen Diplomaten jener Zeit, fort und fort für seinen Orden in Deutschland tätig, er führt dessen Sache auf dem folgenden Reichstage zu Augsburg 1559, wo die Hilfe des Reichs für Livland beschlossen wird. (Monum. Livon. 5, 706 ff.) In den Werken, welche in großer Fülle das Aktenmaterial für die Geschichte Livlands seit dem J. 1558 bieten, tritt der Name Georg Sieberch als Gesandter des Ordensmeisters außerordentlich häufig auf. (Vgl. Schirren, Quellen zur Gesch. des Unterganges livl. Selbständigkeit, 11 Bde.; Bienemann, Briefe und Urkunden, 5 Bde., u. a.); aber auch in zahlreichen ungedruckten Papieren jener Zeit, die in den deutschen Archiven ruhen, wird seiner gedacht, wie der Sachverständige Hausmann sich wiederholt überzeugt hat.

Art. prob. III: Wahr, daß derselbe Friedensschluß die Sanktion des römisch-deutschen Kaisers durch dessen Stellvertreter erhalten hat?

Antwort: Das ist wahr.

Art. prob. IV: Wahr, daß der genannte Friede für das ganze römisch-deutsche Reich gültig abgeschlossen wurde?

Antwort: Das ist wahr.

Art. prob. V: Wahr, daß § 19 des erwähnten Augsburger Religionsfriedensabchlusses folgendermaßen lautet; „Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren etliche Stifter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, milten und andern Sachen angewandt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel untrworfen und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und dero Possession die Geislichen zu Zeit des Passauischen Vertrages oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen sein und bei der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit oberührten eingezogenen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalben weder in- noch außerhalb Rechens zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens nicht besprochen und angefochten werden: derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in kraft dieses Abschieds der Kaiß. Maj. Cammerrichter und Beysitßern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Prozeß erkennen und decerniren sollen.“

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: Ob H. Sachverständiger den Text dieses Paragraphen auswendig kennt?

Antwort: Nein. Friedensverträge pflegt man nicht auswendig zu lernen, auch die aufgerufenen Sachverständigen haben sich damit nicht beschäftigt.

Interrog. 2: Ob sich H. Sachverständiger von der Übereinstimmung des im Art. 5 zitierten Textes mit dem Text der Originalurkunde persönlich überzeugt hat?

Interrog. 3: Wann?

Antwort: Die Originalurkunde haben die Sachverständigen nicht in der Hand gehabt. Dagegen haben sie den vorstehenden Wortlaut mit dem Druck bei Koch, Reichs-Abchiede III, S. 18 verglichen und sich überzeugt, daß dieser Text richtig ist. Ueber die Bedeutung der Edition von Koch vgl. die Antwort ad Interrog. 2, art. prob. II.

Art. prob. VI: Wahr, daß in diesem Artikel des Religionsfriedensabschlusses die dauernde Bestätigung des Besitzstandes des lutherischen Kirchenvermögens — sofern er vor dem am 16. Juli 1552 abgeschlossenen Passauer Vertrage aus dem katholischen Kirchenvermögen hervorgegangen war und keinem reichsunmittelbarem Stande, z. B. Reichs-Erzbischofen, Reichs-Bischofen gehört hatte, — enthalten ist?

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: Ob nicht durch diesen Friedensschluß auch der Besitzstand der katholischen Kirche festgestellt werden sollte?

Antwort: Im Augsburger Religionsfrieden § 16 heißt es: „Dargegen sollen die Stände, so der augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kayf. Maj. uns und Churfürsten, Fürsten und andere des h. Reichs Stände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, samt und mit ihren Capituln und andern geistlichen Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt und gewendet hätten . . . gleicher Gestalt bey ihrer Religion Glauben Kirchengebrauchen Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab Gütern, liegend und fahrend, Landen Leuthen Herrschaften Obrigkeiten und Gerechtigkeiten Renten Zinsen Zehenden unbeschwert bleiben und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen genießen unweigerlich folgen lassen“ zc.

Interrog. 2: Ob in letzterer Hinsicht der Augsburger Religionsfrieden von seiten der evangelischen Fürsten genau erfüllt worden ist?

Antwort: Die Frage ist so unklar, daß sie nicht genau beantwortet werden kann. Meint der Fragsteller, daß die ewan-

gelichen Fürsten den Besitzstand der katholischen Kirche feststellen sollten? Wann, wo, wie? — Oder vermuten die Sachverständigen richtig, daß Fragsteller wissen wolle, ob später der Besitzstand der katholischen Kirche von den evangelischen Fürsten angetastet worden. Auch dann ist nicht gesagt, welcher Zeitraum und welches Gebiet gemeint ist. In Livland sind wegen Durchführung des Augsburger Religionsfriedens keine Streitigkeiten entstanden. Für Deutschland bedürfte es einer genauen Untersuchung aller der zahllosen Zwistigkeiten nach dem Jahre 1555, um eine sichere Antwort zu geben. Eine solche Untersuchung ist bisher nicht ausgeführt worden, wäre auch außerordentlich schwierig. Selbstverständlich kann die Gültigkeit des Friedensgesetzes durch etwaige einzelne Uebertretungen desselben nicht erschüttert werden. Solche aber konnten leicht behauptet werden, wo die Paciszenten sich über wichtige Fragen, die aufgeworfen waren, nicht geeinigt, oder andere, die in Betracht kamen, gar nicht berührt hatten. Ueber das sog. reservatum ecclesiasticum, ob katholische Geistliche, welche protestantisch werden, Amt und Einkünfte verlieren sollen, war gestritten, aber keine Einigung zuwege gebracht worden: nicht durch Reichsgefesgebung, d. h. durch Beschluß des Reichstages sondern einseitig wurde im Namen des katholischen Kaisers durch dessen Bruder König Ferdinand festgestellt, daß in solchem Falle nur „ein Person der alten Religion verwandt“ gewählt werden darf. Vgl. Augsburger Frieden § 18. Die Protestanten erkannten diese Vorschrift nicht an. — Sodann war weiter in Augsburg die Frage gar nicht aufgeworfen worden, was geschehen soll, wenn, und das trat mehrfach ein, das Kapitel selbst protestantisch würde, — sollte es dann auch nur einen Katholiken wählen dürfen? So hatte das Religionsfriedensgesetz sehr bedenkliche Lücken, trotz seiner blieben zahlreiche Streitpunkte, deren Erledigung zum Teil durch neue Erörterungen auf späteren Reichstagen, zum Teil aber auch auf anderen Wegen gesucht wurden. Besonders in Norddeutschland, wo protestantische Kapitel nicht selten, oder wo Säkularisationen des Kirchengutes erfolgt waren, konnten Ereignisse eintreten, welche protestantischerseits hier als wohlberechtigt galten, die man aber katholischerseits als Verletzung des Religionsfriedens auffassen mochte. Wie weit an andern Punkten durch die bekannte katholisch-jesuitische Gegenreformation protestantisches Recht gekränkt, erschien, ist hier nicht zu untersuchen. Der Religionsfrieden blieb trotz alledem in Gültigkeit.

Interrog. 3: Ob nicht selbst bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges der Besitz zweier Reichs-Erbistümer, zwölf Bistümer zc. nicht restauriert worden ist?

Antwort: Gemeint sind offenbar die ehemaligen katholischen Bistümer in Norddeutschland. Dieses hatte sich im 16. Jahrh. der neuen Lehre zugewandt, infolgedessen waren die Bistümer eingegangen. Welche Schwierigkeiten bei der Ordnung dieser Verhältnisse eintreten konnten, wurde schon bei voriger Frage betont. Eine wirkliche Restitution war unmöglich. Uebrigens geht aus der Frage nicht klar hervor, was einer solchen Restitution hätte unterliegen sollen: versteht Fragsteller unter Besitz der Bistümer den kirchlichen bischöflichen Sprengel, die Diözese, oder das landesherrliche Gebiet?

Art. prob. VII: Wahr, daß laut diesem Religionsfrieden dieses lutherische Kirchenvermögen, insofern es früher katholisch gewesen, durch keinerlei Prozesse in Zukunft angegriffen werden sollte?

Antwort: Das ist wahr.

Interrog. 1: Ob etwa diese Sagung auch für diejenigen Landesteile, welche durch Abtrennung vom römisch-deutschen Reich in anderen Besitz übergingen, Geltung haben sollte?

Interrog. 2: In welchem Teile des Friedensinstrumentes ist Solches ausgesprochen?

Antwort: Der art. prob. VII stützt sich auf den letzten Abschnitt des in art. prob. V angeführten § 19 des Augsburger Religionsfriedens, in welchem das Verbot ergeht, daß das Kais. Kammergericht (vor dieses gehörte nach dem Reichsrecht eventuell eine Klage wegen eingezogener geistlicher Güter) keinen Prozeß in dieser Sache annehmen soll. Wie der ganze § 19 bezieht sich auch dieser Teil desselben auf das ganze Reich, wurde also Gesetz für alle Gebiete, die, als der Religionsfriede 1555 erlassen wurde, zum Reich gehörten, wurde ein Teil ihres Landesrechts. Welche Bedeutung dieses Gesetz für Teile des Reiches bewahren werde, die etwa durch Abtrennung vom römisch-deutschen Reich in andern Besitz übergehen könnten, blieb der Zukunft überlassen. Hierüber Bestimmungen zu treffen wäre der Ehre des Reiches zuwider und für die Praxis illusorisch gewesen. Darum konnte im Friedensdokument auch nichts hierüber ausgesprochen sein. Traf ein Gebiet das Geschick, vom Reich getrennt zu werden, so konnte auch sein Recht durch eine neue Herrschaft leicht gefährdet werden. Darum war man sorgfältig darauf bedacht, diejenigen Teile des Rechts, die von besonderer Wichtigkeit waren, durch

ausdrückliche Bestätigungen bei der Unterwerfung anerkennen zu lassen. Das geschah auch mit dem Recht der Kirche im alten Livland. Das Land war in der Mitte des 16. Jahrh. protestantisch, seine kirchlichen Zustände waren, da es zum Reich gehörte, auch unter das Gesetz des Reiches, somit auch unter den Augsburger Religionsfrieden getreten. In den Kapitulationen, durch welche diese Lande 1561 zum Teil unter Schweden, zum Teil unter Polen treten, wird nun vor allem ausbedungen, daß der bisherige Zustand der protestantischen Kirche ungestört erhalten bleibe; vgl. Privilegium Sigismundi Augusti 1561, Nov. 28 (ed. Chytraeus, *Chronicon Saxoniae*, 1593) § 1: *ut sacrosancta nobis et inviolabilis maneat religio, quam iuxta . . . Augustanam confessionem hactenus servavimus*; und König Erichs Privilegium 1561 Aug. 2 (ed. Winkelmann, *Die Kapitulationen der estländischen Ritterschaft*, 1865) § 1: „wollen wir, daß die lande Harrien, Wierlandt und Jerven . . . bei der heilsamen lehre des evangelii, wor dieselbige bey ihnen rein und aufrichtig gelehret und geprediget, sollen bleiben und beharren.“ Es bleibt somit die protestantische Kirche in Livland und Estland in bisheriger Weise erhalten, sie bewahrt also auch das Recht, das sie bisher besessen, somit auch das Recht, das der Augsburger Religionsfriede von 1555 für alle Teile des Reiches, und damit auch für das Reichsland Livland geordnet hat. Dieses Recht wird dann bekanntlich auch in den Kapitulationen von 1710 anerkannt und bestätigt, so gegenüber der Stadt Reval am 29. Sept. 1710 [Winkelmann, *Kapitulationen* § 2]: „daß das bißhero gebräuchliche Exerectium Religionis evangelicae nach dem heiligen Wort Gottes der ungeenderten Augsburgischen Confeßion . . . ungehindert verbleibe“, und § 3: „daß den Stadts Kirchen und Schulen von ihren Zierrathen, Stocken, Orgeln, anderem Eigenthum und Einkünften nichts entzogen, sondern alles ohne die geringste verschmälerung gelassen, und die Priester und Schulbedienten . . . bey ihren Salariis und Einkommen conserviret werden.“ Ähnliche Bestimmungen haben die andern Kapitulationen vom J. 1710. Somit ist für die protestantische Kirche Livlands und Estlands eine fortlaufende Bestätigung ihres Rechts seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. Obgleich Livland damals vom Reich getrennt wurde, suchte es sich doch auch in seinem Kirchenrecht das zu erhalten, was es einst als Reichsland wertvolles besessen, und ließ sich das durch die neue Herrschaft noch speziell gewährleisten.

Interrog. 3: Ob nicht der Augsburgische Religionsfrieden von jedem neuen römisch-deutschen Kaiser von neuem bestätigt wurde?

Antwort: Gemeint sind offenbar die betreffenden Bestimmungen in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Kaiser des 16. und 17. Jahrhunderts. Es lauten diese Bestimmungen wie folgt (vgl. Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens. 1718. V, 1. 17): Kapitulation Ferdinand I. a. a. 1558: „Wir sollen und wollen . . . auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben, so auf jüngst zu Augsburg im 55. Jahr gehaltenen Reichstag . . . aufgerichtet, angenommen, verabschiedet und verbessert worden, stät und fest halten, handhaben und darwider niemand's beschweren oder durch andere beschweren lassen.“ — Wörtlich gleichlautend sind die Kapitulationen von Maximilian II. 1562 und von Rudolf II. 1575 (vgl. Dumont V, 1. 96 u. 247). Desgleichen die Kapitulation von Matthias a. a. 1612 bei Dumont V, 2, 199, nur hat sie zu vorstehenden Worten noch den Zusatz: „verabschiedet und verbessert, auch in den darauf gefolgten Reichsabschieden widerholet und confirmiret worden, stät und fest halten“ etc. — Denselben Wortlaut haben die Kapitulationen Ferdinand II. a. a. 1619, Dumont V, 2. 349. Ferdinand III. a. a. 1636. Dumont VI, 1. 137. Es mögen diese Belege für das Jahrhundert nach dem Augsburger Religionsfrieden (Ferdinand III., † 1657) genügen. Die Stätigkeit der Formel ist unbedingd, sie befindet sich aber in den kaiserlichen Wahlkapitulationen, d. h. in jenen Verträgen, durch welche, wie es in den Kapitulationen zu Beginn regelmäßig heißt, die Kaiser anerkennen, „daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben . . . Churfürsten dieser nachfolgenden Artikel geding- und pactweise vereiniget, vertragen und angenommen, bewilliget und zu halten zugesagt haben.“ Es sind die Bedingungen, unter welchen die Kaiser zur Herrschaft gekommen sind. Die Rechtmäßigkeit ihres Regiments war an das Gelingen gebunden, die Reichsgesetze, besonders den Religionsfrieden von 1555 aufrecht zu erhalten; nicht aber war die Rechtmäßigkeit dieser vorhandenen Reichsgesetze von der Bestätigung des auf Grund der Kapitulationen gewählten Kaisers abhängig.

Interrog. 4: Ob nicht Kaiser Rudolf II. diese Bestätigung 1608 verweigerte?

Antwort: Daß Kaiser Rudolf II. beim Antritt seiner Regierung 1575 sich ausdrücklich verpflichtet hatte, den Religionsfrieden von 1555 aufrecht zu erhalten, ist soeben ad Interrog. 3 ausgeführt worden. Aber unter seiner langen und schwachen Regierung hatten sich die Schwierigkeiten zwischen Protestanten und Katholiken zum Beginn des 17. Jahrhunderts immer mehr gesteigert, man klagte über zahlreiche Uebergrieffe. Daher wurde, als 1608 ein Reichstag zu Regensburg stattfinden sollte, von protestantischer Seite unter anderem eine erneute Bestätigung des Religionsfriedens

durch Kaiser und Stände gewünscht. Als die Protestanten mit ihrer Forderung nicht durchdrangen, verließen sie den Reichstag vor Schluß desselben. Infolgedessen kam ein Beschluß desselben garnicht zustande, wurde ein Reichstagsabschied gar nicht gefaßt. Kaiser Rudolf kam gar nicht in die Lage, daß ein vom Reichstag formulierter Antrag in Betreff des Religionsfriedens an ihn gebracht wurde, den er hätte bestätigen sollen. Somit hat er auch 1608 eine Bestätigung des Religionsfriedens nicht zurückgewiesen. Vgl. Gindely, Rudolf II. 1868. I, 162. Ritter, Geschichte der deutschen Union 1873. II, 222. Daß der Kaiser die Forderung der Protestanten habe bewilligen wollen, berichtet Ranke, Ges. Werke 38. Die röm. Päpste II, 270.

Interrog. 5: Ob nicht hierauf der Augsburger Religionsfrieden erst durch den Westphälischen Frieden bestätigt wurde?

Antwort: Der westphälische Frieden bestimmt über den Religionsfrieden Folgendes (cfr. *Instrumentum pacis Caesareo-Suecicum*. *Articulus V*, § 1): *Transactio anno 1552 Passavii inita, et hanc anno 1555 secuta pax religionis, prout ea anno 1566 Augustae Vindelicorum et post in diversis sacri Romani Imperii comitiis universalibus confirmata fuit . . . rata habeatur sancteque et inviolabiliter servetur.* — Wie man sieht, wünscht der westphälische Frieden nur, daß der Religionsfrieden von 1555 erhalten und bewahrt bleibe. Es war dieser Frieden von 1555 ein Frieden des Römisch-deutschen Reichs, kein internationaler Vertrag, wurde daher auch nur immer vom Reich, d. h. von den Reichstagen der folgenden Jahre konfirmiert, wie das auch vorstehender Text des westphälischen Friedens präzis ausdrückt. Nimmer darf behauptet werden, daß die Gültigkeit des Religionsfriedens von 1555 abhängig ist von einer Bestätigung durch den westphälischen Frieden von 1648. Eine solche Bestätigung liegt garnicht vor.

Interrog. 6: Ob nicht zu der Zeit die Stadt Reval bereits zu Schweden gehörte?

Antwort: Nachdem im Jahre 1561 der König Erich XIV. von Schweden der Stadt Reval alle ihre Rechte und ihren Besitz besätigt, trat dieselbe unter schwedische Herrschaft, unter welcher sie bis zum Jahre 1710 verblieb.

## Das Recht am Namen.

Von

D. W. von Zwingmann.

Schluß.

Außer der Gebrauchsbefugnis enthält das Recht am Namen als zweiten Bestandteil die Befugnis, anderen Personen, welche den betreffenden Namen gebrauchen, ohne zu seiner Führung berechtigt zu sein, seinen Gebrauch zu verwehren. Gegen unbefugten Gebrauch geschützt wird nicht nur der Name in seinem vollen Umfange, sondern auch in seinen einzelnen Bestandteilen, dem Vornamen und Familiennamen. Auch die allergebräuchlichsten Namen, wie Meyer, Müller, Schulze, genießen den Schutz des Rechts, sofern nur der Eingriff in das Namenrecht eine Beeinträchtigung der Persönlichkeit als solcher oder als Glied ihrer Familie involviert. Die Annäherung eines Familiennamens wird regelmäßig die Interessen der ganzen Familie verletzen, welche den betreffenden Namen führt, und daher ist jedes Familienglied berechtigt, gegen eine solche Annäherung einzuschreiten. Die Annäherung des Vornamens hingegen trifft stets nur individuelle Interessen. Während der Vorname einst der alleinige Name, das ausschließliche Unterscheidungszeichen der Person gegenüber allen ihren Zeitgenossen war, hat er gegenwärtig lediglich die Bedeutung eines Unterscheidungsmittels zwischen Angehörigen derselben oder einer gleichnamigen Familie, und ist daher auch nur insoweit Gegenstand des Rechtsschutzes. Ein Hans Rosenberg kann also gegen einen Max Sommer oder August Busch nicht klagen, wenn letztere ihre Vornamen mit „Hans“ vertauschen, denn die Gefahr einer Verwechslung besteht hier augenscheinlich nicht. Dagegen ist Hans Rosenberg wohl berechtigt einzuschreiten, wenn ein Ludwig